

3. Ein „Einschleichen“ i. S. des § 250 Abs. 1 Nr. 4 StGB. liegt auch dann vor, wenn sich der Täter durch List oder durch Täuschung von Hausbewohnern offenen Zutritt in ein Gebäude verschafft.

II. Straffenat. Ur. v. 27. Oktober 1938 gegen B. 2 D 532/38.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes gemäß dem § 250 Abs. 1 Nr. 4 StGB. verurteilt worden. Das LG. nimmt an, er habe den Raub gemeinschaftlich mit einem Unbekannten zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude begangen, in das er sich zur Begehung eines Raubes oder Diebstahles eingeschlichen habe. Nach den Feststellungen haben sich der Angeklagte und zwei weitere, unbekannt gebliebene Männer in das verschlossene Haus S.-Straße Nr. 40 in B. von der Straße aus dadurch Eingang verschafft, daß einer von ihnen einer nach Hause kommenden Hausbewohnerin gegenüber so tat, als sei er ein Hausbewohner, woraufhin diese ihn eingelassen hat. Der Raub ist dann in einer Wohnung verübt worden, die sich in dem dritten Gebäude befindet, das von dem zweiten Hof aus zugänglich ist. Zum Tatbestande des § 250 Abs. 1 Nr. 4 StGB. gehört, daß sich der Täter in das bewohnte Gebäude (§ 243 Abs. 1 Nr. 7 StGB.), in dem der Raub zur Nachtzeit begangen wird, zur Begehung eines Raubes oder Diebstahles eingeschlichen oder gewaltfam Eingang verschafft oder sich darin in derselben Absicht verborgen hat. Von einem Einschleichen in das Gebäude, in dem der Beraubte wohnt und in dem der Raub verübt worden ist, könnte — von der Frage des „Einschleichens“ zunächst abgesehen — nur dann die Rede sein, wenn dieses Gebäude mit dem an der Straße liegenden Hause, von dem es anscheinend durch ein zweites Gebäude und zwei Höfe

getrennt ist, ein einheitliches Ganzes bildet. Dazu ist zu sagen, daß nach der Rechtsprechung auch ein Häuserblock in seiner Gesamtheit als bewohntes Gebäude gelten kann (vgl. z. B. RGSt. Bd. 8, S. 102, 103; Bd. 55 S. 48). (Das wird näher ausgeführt.)

Ist in dieser weiteren Bedeutung das Gebäude, das hier in Betracht kommt, als „bewohntes Gebäude“ anzusehen, so kann in der Art, in der sich der Angeklagte Zutritt zu ihm verschafft hat, ein Einschleichen gesehen werden. In der Entscheidung RGSt. Bd. 32 S. 310 wird als Merkmal des Einschleichens bezeichnet, daß der Täter nicht in das Haus gehört, vielmehr wider Wissen und Willen der Hausbewohner und so, daß er nicht als Hausfremder erkannt wird, hineingelangt. Nach zahlreichen anderen Entscheidungen ist unter Einschleichen ein heimliches Eintreten zu verstehen, das Geräusch vermeidet und absichtlich der Wahrnehmung anderer entzogen wird (vgl. RGSt. Bd. 2 S. 223, Bd. 4 S. 127, Bd. 5 S. 400, Bd. 10 S. 280, Bd. 55 S. 170, ferner RGMSpr. Bd. 5 S. 573 und S. 581). Diese Auffassung wird auch im Schrifttume vertreten. Die Frage, ob das Verschaffen des offenen Eintrittes unter einem listigen Vorwande, etwa einer Täuschung eines Hausbewohners, wie sie im vorliegenden Fall in Betracht kommt, als Einschleichen gelten kann, hat, soweit ersichtlich, das RG. bisher noch nicht entschieden. Von den Erläuterungswerken befaßt sich Oppenhof (StGB. 14. Aufl. Anm. 87 zum § 243) mit der Frage; er kommt unter Verweisung auf Köstlin, der denselben Standpunkt einnimmt (Abhandl. S. 266), zu ihrer Verneinung. Nur bei Hufnagel (StGB. für das Königreich Württemberg S. 514) wird die Möglichkeit bejaht, unter Einschleichen auch den durch List — mittels falscher Vorwände — erschlichenen Eintritt zu verstehen. Nach Auffassung des Senates bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, ohne Anwendung des § 2 StGB. ein Einschleichen auch dann anzunehmen, wenn sich der Täter durch List oder Täuschung von Hausbewohnern offenen Zutritt in ein Gebäude verschafft. Gegen diese Auslegung spricht weder der Sprachgebrauch, der es als „Einschleichen“ z. B. auch auffaßt, wenn sich jemand durch List Zutritt in einen Verein oder in eine Gesellschaft verschafft, noch auch der gesetzgeberische Grund, der dazu geführt hat, den nächtlichen Diebstahl mit erhöhter Strafe zu bedrohen (RGSt. Bd. 5 S. 400, Bd. 54 S. 268). Diese Auslegung findet in der bisherigen Bestimmung des Begriffes auch insoweit

einen Anknüpfungspunkt, als auch in ihr die Täuschung der Hausbewohner darüber, daß sich ein Hausfremder zu verbrecherischen Zwecken, wenn auch heimlich, Zutritt in ein Gebäude verschafft, entscheidende Bedeutung hat.

Ob das offene Eintreten in ein Gebäude, das sich der Täter durch List oder Täuschung von Hausbewohnern verschafft, als Einschleichen aufgefaßt werden kann, wird jeweils nur nach den besonderen Umständen des Einzelfalles entschieden werden können. Im vorliegenden Falle haben der Angeklagte und seine beiden Begleiter nur dadurch Eingang in das verschlossene Haus erlangt, daß einer von ihnen einer Hausbewohnerin gegenüber so tat, als ob er in das Haus gehöre; bei dieser Sachlage billigt der Senat die Auffassung des LG., daß es sich dabei um ein Einschleichen handelte.